

Änderung der Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 iV. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird die Polizeiverordnung vom 26.06.2006 wie folgt geändert:

§ 1

In § 20 „Aufstellen von Wohnwagen und Zelten“ wird der Satzteil „Die Ortspolizeibehörde kann in Ausnahmefällen eine kurzfristige Genehmigung erteilen.“ gestrichen.

§ 2

§ 24 Abs. 3 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auggen, den 06.02.2007



gez.
Fritz Deutschmann
Bürgermeister